BASE
ABTEILUNG AUFSICHT

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II
Zustimmung zur Revision 05 der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe", Stand vom 02.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.03.2023 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 05 der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe", Stand vom 02.01.2023 /3/ unter Auflagen (II.) sowie mit einem Grüneintrag auf Blatt 21 zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Sofern bei einem Nachtrag bei einer nicht zustimmungspflichtigen Arbeitsfreigabe der Tätigkeitsumfang derart erweitert wird, dass gemäß der Definition für neu zu erstellende Arbeitsfreigaben eine Zustimmungspflicht besteht, ist der Nachtrag maßgeblich und deshalb als neue Arbeitsfreigabe zu erstellen. (Auflage)
2. Bei Nachträgen zu zustimmungspflichtigen Arbeitsfreigaben ist auch die atomrechtliche Aufsicht im Zustimmungsverfahren mit einzubinden. (Auflage)

Datum
7. September 2023

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0341/00

Mein Zeichen
9A 9160/2#0752

Es schreibt Ihnen:

[redacted]
Referent
T: +49 30 184321-[redacted]
[redacted]@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell- und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

3. Nach Freigabe zur Anwendung der „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Revision 01 der Mitteilung zur Änderung 022/2022: Revision der „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigaben“ (STS-FAW-006), Stand 16.02.2012, Az. 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0341/00, Stand vom 02.03.2023, nebst Anlagen /2/ und /3/.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, MzÄ 022/2022 Rev. 01, Revision der „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigaben“ (STS-FAW-006), Stand 16.02.2012, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/1998/01, Stand vom 02.02.2023, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe, Kurztitel der Unterlage: STS-FAW-006 (iii), BGE-KZL 9A/65230000/-/-/-/LRA/J/0002/05, Stand vom 02.01.2023, vorgelegt mit /1/.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/7/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe“, Rev. 05, Mitteilung zur Änderung 022/2022, ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT[redacted], ASSB3001a.[redacted], vom 20.06.2023.

b. Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe“ /3/ in der Revision 05 mit Stand vom 02.01.2023 zur Zustimmung vor. Die Strahlenschutzfachanweisung soll revidiert werden.

2. Rechtliche Würdigung

a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheides /4/ bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Anwendung der Revision 05 der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe“, Stand vom 02.01.2023 /3/ unter Auflagen sowie einem Grüneintrag auf Blatt 21 stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.

Zu Ziffer I.1.:
Meine Prüfung ergab, dass der Strahlenschutzfachanweisung /3/ unter Auflagen und mit einem Grüneintrag zugestimmt werden kann.

Aufgrund des möglichen Kontaminationsrisikos werden die in der Weißliste festgelegten Tätigkeiten zum Rückbau von Infrastruktur ohne Arbeitsfreigabe und damit ohne besondere Festlegung von Strahlenschutzmaßnahmen nicht für zweckmäßig erachtet /7/. Mit dem Grüneintrag auf Blatt 21 wurde in der Nummer 8 der Weißliste /3/ daher der „Rückbau“ in Absprache mit der BGE, der atomrechtlichen Aufsicht sowie dem von mir hinzugezogenen Sachverständigen gestrichen. Die Stellungnahme meines Sachverständigen /7/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt das Gutachten die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

Zu Ziffer I.2.:
Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:
In der zur Zustimmung vorgelegten Unterlage /3/ ist erstmalig im Kapitel 6 „Nachträge zu Arbeitsfreigaben" die Möglichkeit vorgesehen, Nachträge zu Arbeitsfreigaben vorzunehmen, soweit sich nicht maßgebliche Änderungen und Abweichungen von der in der Arbeitsfreigabe beschriebenen Maßnahmen ergeben. Die Entscheidung, ob ein Nachtrag zu einer bestehenden Arbeitsfreigabe oder eine neue Arbeitsfreigabe nötig ist, trifft der Strahlenschutzbeauftragte (SSB). Da in der vorgelegten Strahlenschutzfachanweisung /3/ nicht klar geregelt ist, was eine nicht maßgebliche Änderung oder Abweichung zu einer bestehenden Arbeitsfreigabe ist, wird die Auflage unter Ziffer II.1 erteilt.

Aus strahlenschutztechnischer Sicht ist es zweckmäßig, dass ein Nachtrag zu einer Arbeitsfreigabe identisch behandelt wird, wie die zugrundeliegende Arbeitsfreigabe. Dementsprechend wäre insbesondere bei einer zustimmungspflichtigen Arbeitsfreigabe der Nachtrag ebenfalls zustimmungspflichtig. Zur Regelung des dargestellten Vorgehens, wird die Auflage unter Ziffer II.2 erlassen.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.3 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

1. Es wird empfohlen, im Rahmen der nächsten Revision der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe" anstelle detaillierter Angaben zur Aufbewahrung von Proben, auf die Strahlenschutzfachanweisung „STS-FAW-013 Probenahme" zu verweisen.
2. Aus Gründen der Vollständigkeit wird empfohlen, die Unterlage „Strahlenschutzanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung" als mitgeltendes Dokument im Rahmen der nächsten Revision der „Strahlenschutzfachanweisung Arbeitsfreigabe" mit zu berücksichtigen.

3. In einer MzÄ sollten stets alle Änderungen dargestellt werden, die gegenüber der aktuell gültigen Unterlage durchgeführt wurden.
4. Die testierte Unterlage erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag